



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen im Markt Ergoldsbach vom 25. April 2024

Der Markt Ergoldsbach erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft des Marktes Ergoldsbach als öffentliche Einrichtung (nach § 1 der Kindertageseinrichtungensatzung des Marktes Ergoldsbach in der jeweils geltenden Fassung).

§ 2

Gebührenerhebung

Der Markt Ergoldsbach erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Teilnahme am Mittagessen Essensgebühren.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuches der Tageseinrichtung (Buchungszeit) und ist für die Kindergärten sowie für die Kinderkrippe für 12 Monate des Jahres zu entrichten.
- (2) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen in Abhängigkeit von der jeweiligen Buchungszeit

für den Besuch eines Kindergartens:

bei einer Buchungszeit von	12- mtl. Gebühr
mehr als 4,0 Std. bis einschl. 5,0 Std.	93,50 €
mehr als 5,0 Std. bis einschl. 6,0 Std.	102,50 €
mehr als 6,0 Std. bis einschl. 7,0 Std.	112,00 €
mehr als 7,0 Std. bis einschl. 8,0 Std.	123,50 €
mehr als 8,0 Std. bis einschl. 9,0 Std.	135,50 €
mehr als 9,0 Std. bis einschl. 10,0Std.	148,50 €

für den Besuch der Kinderkrippe:

bei einer Buchungszeit von	12-mtl. Gebühr
mehr als 4,0 Std. bis einschl. 5,0 Std.	182,00 €
mehr als 5,0 Std. bis einschl. 6,0 Std.	200,00 €

mehr als 6,0 Std. bis einschl. 7,0 Std.	219,00 €
mehr als 7,0 Std. bis einschl. 8,0 Std.	240,00 €
mehr als 8,0 Std. bis einschl. 9,0 Std.	266,00 €
mehr als 9,0 Std. bis einschl. 10,0 Std.	292,00 €

- (3) Für Geschwisterkinder, die zur selben Zeit die Kinderkrippe des Marktes Ergoldsbach besuchen, wird die geringere Gebühr um die Hälfte ermäßigt.

§ 4 Essensgebühr

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird eine monatlich pauschale Essensgebühr nach Bedarf und Inanspruchnahme erhoben. Für die Essensgebühr wird keine Ermäßigung für Geschwisterkinder gewährt.
- (2) Die Essensgebühr für die Kindergärten beträgt monatlich 70,00 € für 11 Monate.
- (3) Die Essensgebühr für die Kinderkrippe beträgt monatlich 64,00 € für 11 Monate.

§ 5 Gebührenermäßigung für den Kindergarten

Für Kinder ab dem 3. Lebensjahr wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss in Höhe von 100,00 € auf den Gebührensatz nach § 3 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt und wird für die gesamte Kindergartenzeit gewährt. Der Zuschuss ist mit einer Stichtagsregelung an das Betreuungsjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 01. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung des Marktes Ergoldsbach erhoben. Sie entsteht mit dem Ersten des Eintrittsmonats des Kindes in die Tageseinrichtung. Die Essensgebühr entsteht bei Teilnahme an der Mittagsverpflegung.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird monatlich abgerechnet. Sie ist am 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (3) Die Essensgebühren werden monatlich pauschal abgerechnet. Sie sind am 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (4) Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf eines der Konten des Marktes bzw. durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren oder durch Bareinzahlung bei der Marktverwaltung.

- (5) Wird die Gebühr nicht bis Ablauf des Fälligkeitstermins entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung (AO) zu entrichten.
- (6) Bei Ausscheiden oder Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung (§§ 5 und 6 der Kindertageseinrichtungssatzung des Marktes Ergoldsbach) endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind ausscheidet oder ausgeschlossen wird.
- (7) Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 30 zusammenhängenden Kalendertagen nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung des Marktes Ergoldsbach aufgenommen wird, soweit keine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder sonstigen Dritten vorliegt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 30. Juni 2023 außer Kraft.

Ergoldsbach, 02. Mai 2024
Markt Ergoldsbach


Hutzenthaler
2. Bürgermeister

